



**Hafenordnung
für den
„Segelhafen Schiffler“
und den
„Zollhafen“
in
Gaißau**

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Hafenordnung gilt für die Vergabe von Liegeplätzen und für die Benützung folgender Hafenanlagen:

„Segelhafen Schiffl“ und „Zollhafen“

Laut Pachtvertrag mit dem Landeswasserbauamt Bregenz vom 11.10.2000 dürfen im „Segelhafen Schiffl“ Liegeplätze **nur** für Segelboote bis zu einer max. Länge von 9,30 m vergeben werden.

Lediglich die früheren Segler vom „Zollhafen“, d.s. Ing. Hans Schnutt, Josef Schnutt, Manfred Gregori, Werner Übelhör, Sylvia Schmid, Fritz Zanier und Fritz Aichelburg, nicht jedoch deren Rechtsnachfolger, sind berechtigt, den Liegeplatz im „Segelhafen Schiffl“ über ein gesondertes Ansuchen auch mit einem Motorboot zu belegen.

2. Die Hafenordnung ist für alle Personen, die sich um einen Liegeplatz bewerben oder im Besitz einer Liegeplatzbewilligung für diesen Hafen sind, sowie für alle Halter und Führer von Wasserfahrzeugen, die diese Hafenanlage benützen, verbindlich. Sie gilt auch für alle sonstigen Personen, die sich in dieser Anlage aufhalten.

§ 2 Zuständigkeit, Organisation, Verwaltung

1. Oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan ist die Gemeindevertretung der Gemeinde Gaißau.
2. Die Gemeindevertretung überträgt die ordentliche Verwaltung an die von der Gemeindevertretung bestellten Mitglieder der bestehenden Hafenkommision.
3. Die geschäftsführende Verwaltung wird vom Gemeindeamt besorgt.
4. In Streitigkeiten, die sich in allen Angelegenheiten der Handhabung und Durchführung dieser Vorschriften und Richtlinien ergeben, sowie in Streitigkeiten unter oder mit Inhabern von Liegeplatzbewilligungen entscheidet die Gemeindevertretung endgültig.

§ 3 Erteilung der Liegeplatzbewilligung

1. Liegeplatzbewilligungen werden auf Ansuchen von der Hafenkommision erteilt. Die Vergabe erfolgt nach dem Eingang der Bewerbungen. Ist die Erteilung einer Liegeplatzbewilligung in Ermangelung frei verfügbarer Liegeplätze nicht möglich, so erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Bewerbung beim Gemeindeamt eine Vormerkung auf einer Warteliste.
2. Es besteht die Möglichkeit, sich bei Zuteilung eines Liegeplatzes im Hafen „Zoll“ auch für einen freiwerdenden Liegeplatz im Hafen „Wetterwinkel“ auf der Warteliste vormerken zu lassen, wobei das Erstanmeldedatum für die Reihung maßgebend ist.

- 2a. In die Warteliste aufgenommen werden kann nur, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung den ordentlichen (ständigen) Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gaißau hat und altersmäßig die Voraussetzungen für den Erhalt einer Bootszulassung besitzt.
3. Die Liegeplatzinhaber des Segelhafen Schiffle können nicht in den Hafen Wetterwinkel verlegt werden.
4. Eine Liegeplatzbewilligung kann nur erhalten, wer den ordentlichen (ständigen) Wohnsitz in der Gemeinde Gaißau hat, auf der Warteliste vorgemerkt ist und die Voraussetzungen für den Erhalt einer Bootszulassung besitzt. Ein Rechtsanspruch auf eine Liegeplatzbewilligung besteht nicht.
5. Sollten bei der Zuteilung von Liegeplätzen in diese Hafenanlagen keine Bewerber mit Wohnsitz in Gaißau zur Verfügung stehen, kann eine Vergabe an andere Bewerber befristet auf drei Jahre erfolgen. Nach Fristablauf ist eine weitere befristete Verlängerung möglich.
6. Eine aus triftigen Gründen erforderliche, vorübergehende Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes mit einer Höchstdauer bis zu drei Jahren hat keinen Einfluss auf den Verbleib auf der Warteliste. Eine Verlängerung dieser Frist kann durch die Hafenkommision genehmigt werden.
7. Wird ein Liegeplatz zur Vergabe frei, so wird dem Erstgereihten auf der Warteliste die Liegeplatzbewilligung angeboten. Sofern er die Zuteilung nicht annimmt, bleibt er weiterhin auf der Warteliste.
8. In einer Familie mit gemeinsamer Haushaltsführung kann grundsätzlich nur eine Person eine Liegeplatzbewilligung erhalten.
9. Der Liegeplatz kann innerhalb der Familie, die im ersten Grad in auf- und absteigender Linie und im zweiten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind (Eltern – Kinder – Geschwister sowie Ehegatten) und den ordentlichen (ständigen) Wohnsitz in der Gemeinde Gaißau haben, gewechselt werden. Ein solcher Wechsel bedingt jedoch, dass bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz auch das Boot auf die jeweilige Person umgemeldet werden muss.

§ 4 Laufzeit der Liegeplatzbewilligung

1. Eine Liegeplatzbewilligung wird längstens auf die Dauer von **3 Jahren** erteilt.
2. Die Liegeplatzbewilligung verlängert sich jedoch automatisch jeweils um weitere 3 Jahre, wenn alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Liegeplatzbewilligung erfüllt sind und vom Inhaber der Liegeplatzbewilligung keine groben Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hafenordnung vorgekommen sind.
3. Die Liegeplatzbewilligung wird grundsätzlich auf ganze Kalenderjahre erteilt.

§ 5 Benützungsrictlinien

1. Die Liegeplatzinhaber haben das Benützungsrecht überwiegend selbst auszuüben, das heißt, das Boot, für das die Liegeplatzbewilligung ausgestellt ist, überwiegend selbst zu benützen. Ausnahmen sind Krankheit und vorübergehende Abwesenheit (Beruf, Studium oder ähnliche Gründe). Die vorübergehende Nichtbenützung bzw. nicht überwiegende Benützung aus diesen Gründen ist dem Gemeindeamt unverzüglich mitzuteilen.
2. Ein mit der Liegeplatzbewilligung zugewiesener Liegeplatz ist spätestens in dem auf die Zuweisung folgenden Jahr zu benützen.
3. Sofern der Liegeplatz für das laufende Jahr nicht belegt werden kann (z.B. Bootsneukauf) ist dies dem Gemeindeamt unverzüglich, spätestens aber bis 30. Juni unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden.
4. Wird ein Liegeplatz ohne Meldung gemäß Absatz 3 während eines Kalenderjahres nicht belegt, kann von der Hafenkommision ab dem folgenden Kalenderjahr die Liegeplatzbewilligung entzogen werden.
5. Erfolgt bei der Gemeinde seitens des Liegeplatzinhabers die Anzeige über eine länger andauernde Nichtbenützung seines Liegeplatzes, so gilt diese für ein Kalenderjahr ohne Verlust der Liegeplatzbewilligung als genehmigt. Eine Verlängerung dieser Frist um ein weiteres Jahr kann von der Hafenkommision genehmigt werden. In Ausnahmefällen kann diese Frist von der Hafenkommision verlängert werden.
6. (gestrichen)
7. Alle mit der Liegeplatzbewilligung zusammenhängenden Zahlungsverpflichtungen sind auch für die Zeit der vorübergehenden Nichtbenützung der Liegeplätze im vollen Umfang zu erfüllen. Maßgeblich ist die Zahlungsverpflichtung für das zuletzt angelegte Boot. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag des Liegeplatzinhabers von dieser Verpflichtung durch die Gemeindevertretung auf Empfehlung der Hafenkommision ganz oder teilweise Nachsicht gewährt werden.

§ 6 Wechsel eines Bootes bzw. Liegeplatzes

1. Der Tausch von Liegeplätzen bedarf der Bewilligung der Hafenkommision.
2. Ein kurzfristiger Tausch von Liegeplätzen bedarf der Bewilligung des Hafenmeisters.
3. Wird der Wechsel eines Liegeplatzes durch den Kauf eines größeren Bootes notwendig, bedarf dies der Bewilligung der Hafenkommision. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn es sich beim eingewechselten Boot um einen für diesen Hafen zugelassenen Bootstyp handelt und ein für dieses Boot geeigneter Liegeplatz zur Verfügung steht. Ein Bootswechsel hat auf die Laufzeit der Bewilligung keinen Einfluss.

4. Die Hafenkommision behält sich das Recht vor, Liegeplatzinhabern einen anderen Bootsliegeplatz zuzuweisen.
5. Der Wechsel eines Bootes hat die Neueinstufung gemäß den Bestimmungen der Hafengebührenordnung zur Folge.

§ 7 Verlust der Liegeplatzbewilligung

1. Die Liegeplatzbewilligung erlischt durch den Tod des Liegeplatzinhabers.
2. Der Tod eines Bewilligungsinhabers zieht kein Vererbungsrecht nach sich. Bei Ehegatten kann jedoch der in bestehender Ehe Hinterbliebene in die Rechte und Pflichten eintreten.
3. Wenn der Verstorbene einen Ehegatten nicht hinterlässt oder dieser auf dieses Recht verzichtet, kann ein Kind des verstorbenen Liegeplatzinhabers innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tode des Bewilligungsinhabers in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten. Das Kind muß die Voraussetzung für den Erhalt einer Liegeplatzbewilligung gemäß § 3 Abs.4 dieser Hafenordnung erfüllen.
4. Die Liegeplatzbewilligung erlischt durch den Wegfall einer oder mehrerer Voraussetzungen für das Erlangen einer Liegeplatzbewilligung, insbesondere auch durch die Verlegung des ordentlichen (ständigen) Wohnsitzes, auf Beschluss der Hafenkommision.
5. Die Liegeplatzbewilligung erlischt nach der polizeilichen Abmeldung bzw. nach der Abmeldung von Amts wegen zum jeweils 31.12. des laufenden Jahres. Wird jedoch der Wohnsitz in Gaißau innerhalb dieser Frist, während der die Liegeplatzbewilligung noch Gültigkeit hat, wieder begründet, so tritt keine Unterbrechung in der Gültigkeit und Dauer der Liegeplatzbewilligung ein. Diese Frist kann bei Vorliegen einer offensichtlich vorübergehenden Abwesenheit (Beruf, Studium, Wohnungs-, Familienplanung oder ähnliche persönliche Gründe, die eine befristete Verlegung des Wohnsitzes erforderlich machen), von der Hafenkommision verlängert werden.
6. Die Liegeplatzbewilligung erlischt durch wiederholte oder grobe Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hafenordnung, der Hafengebührenordnung, insbesondere durch die nicht termingerechte Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen, sowie aller sonstigen für den Hafen geltenden Richtlinien bzw. die Nichtbeachtung derselben, durch Beschluss der Hafenkommision.
7. Der Verlust des Liegeplatzes gemäß Abs. 5 oder Abs. 6 wird dem Liegeplatzinhaber von der Hafenkommision schriftlich mitgeteilt und tritt mit dem Beginn des auf die Mitteilung folgenden Kalenderjahres in Kraft.
8. Bei besonders groben Verfehlungen kann die Liegeplatzbewilligung durch die Hafenkommision mit sofortiger Wirksamkeit entzogen werden.

§ 8 Kündigung

1. Die Kündigung bzw. Rückgabe der Liegeplatzbewilligung steht jedem Bewilligungsinhaber frei. Die Kündigung hat jeweils zum 31. Dezember zu erfolgen.
2. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (31. Dezember) gelten für den Bewilligungsinhaber alle Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr für das ganze Jahr, in dem die Kündigung erfolgt ist.
3. Eine gänzliche oder teilweise Nachsicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr und anderer Zahlungsverpflichtungen gemäß der Hafengebührenordnung kann auf Antrag des kündigenden Liegeplatzinhabers vom Hafenausschuss dann zugestanden werden, wenn für den frei gewordenen Liegeplatz eine Liegeplatzbewilligung so zeitgerecht erteilt werden kann, dass für die Gemeinde kein Einnahmeverlust zu verzeichnen ist.

§ 9 Zulassung von Bootsklassen

1. Alle Boote müssen bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zugelassen sein und den Vorschriften der Bodenseeschifffahrtsordnung über den Bau und die Ausrüstung der Boote entsprechen.
2. Nicht zugelassen sind Schlauchboote, außer solchen mit festem Boden.

§ 10 Gebühren

Die Liegeplatzgebühren sowie alle gebührenrechtlichen Vorschriften sind in einer gesonderten Hafengebührenordnung festgelegt. Die Liegeplatzgebühren werden durch Beschluß der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 11 Benützung der Hafenanlage

1. Die Boote müssen so benützt und befestigt werden, dass an der Hafenanlage und anderen Booten kein Schaden entsteht und eine Benützung durch Unbefugte nach Möglichkeit verhindert wird. Insbesondere ist auch dafür zu sorgen, dass durch die Verwendung einer der Bootsgröße entsprechenden Anzahl und Größe von Fendern die Beschädigung der benachbarten Boote verhindert wird.
2. Das Anlegen von Booten in der Fahrrinne ist nicht gestattet.
3. Die Hafenanlage ist sauber zu halten. Jegliche Wasserverschmutzung ist zu unterlassen. Insbesondere sind auch die Bestimmungen der Naturschutzverordnung und der Bodenseeschifffahrtsordnung einzuhalten.
4. Vom 01. Mai bis zum 30. September ist das Angeln im Hafenbecken sowie der Hafeneinfahrt nicht gestattet.

5. Jeder Bootsbesitzer bzw. Liegeplatzinhaber und Benützer der Hafenanlage haftet für Schäden, die innerhalb der Hafenanlage entstehen, gemäß den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.
6. Das Baden im Bereich des Hafenbeckens und der Hafeneinfahrt sowie das Surfen im Bereich der Hafenanlage ist verboten.
7. Zum Schutze der Hafenanlage und der vertäuten Boote darf im Hafenbecken und der Hafeneinfahrt die Geschwindigkeit von 5 Stundenkilometern nicht überschritten werden.
8. Die Hafenanlage ist mit einer für die Benützung der Boote ausreichenden Einrichtung (wie Stege, Pfähle usw.) ausgestattet. Zusätzliche Einrichtungen wie Pfähle, Seitenstege, Bojen u.a. dürfen nur mit Einwilligung des Hafenmeisters oder der Hafenkommision angebracht und verwendet werden. Für diese zusätzlich angebrachten Einrichtungen erfolgt, ausgenommen im Falle einer Verlegung durch die Gemeinde, weder bei einem Wechsel noch bei der Aufgabe des Liegeplatzes eine Abgeltung durch die Gemeinde.
9. Unbefugt oder unsachgemäß angelegte Boote können auf Kosten und Risiko des Bootsbesitzers entfernt werden.

§ 12 Haftung und Versicherung

1. Die Gemeinde übernimmt über die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen hinaus keinerlei Haftung für Schäden, die im Bereich der Hafenanlage an Personen, Booten und Bootseinrichtungen sowie anderen Sachen aus gleich welchem Grund entstehen.
2. Für die Erteilung einer Liegeplatzbewilligung ist eine Haftpflichtversicherung für das Boot mit einer Deckungssumme von wenigstens € 200.000,-- nachzuweisen.
3. Alle Liegeplatzinhaber haben während der Benützung ihres Liegeplatzes im Pfarr- und Gemeindehafen „Segelhafen Schiffl“ für den Bestand einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von wenigstens € 200.000,-- Sorge zu tragen.
4. Für Neuzuteilungen gilt die Regelung der Abs. 2 und 3 ab sofort, für alle anderen Boote gilt eine Einschleifregelung von 3 Jahren ab Inkrafttreten dieser Hafenanordnung.

§ 13 Sonstige Richtlinien

1. Die Liegeplatzbewilligung ist nicht übertragbar.
2. Dem Liegeplatzinhaber ist es nicht gestattet, Boote anderen Personen gegen Entgelt zur Benützung zu überlassen.

3. Eine Liegeplatzbewilligung für die gewerbliche Nutzung von Booten wird nicht erteilt.
4. Die von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erteilte Zulassungsbewilligung ist dem Gemeindeamt unverzüglich vorzuweisen.
5. Die Lagerung von Booten und sonstiger Gegenstände (z.B. Slipwagen, Abdeckplanen, Bootskisten usw.) über einen Zeitraum von mehr als 2 Tagen ist nicht gestattet.

§ 14 Hafenmeister

Für die Wartung der Hafenanlage und die Erfüllung verschiedener mit der Verwaltung und Aufsicht zusammenhängender Aufgaben ist von der Gemeinde ein Hafenmeister bestellt. Seinen Weisungen ist von allen Benützern der Hafenanlage Folge zu leisten.

§ 15 Erhaltungspflicht

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Hafenbecken einschließlich Hafenausfahrt in einem Zustand zu erhalten, der bei Normalwasserstand in den Monaten Juni, Juli und August eine Benützung zulässt. Sie übernimmt jedoch keine Garantie dafür, dass ein Befahren – besonders für Boote mit größerem Tiefgang – uneingeschränkt möglich ist.
2. Ist eine vorübergehende Unbenutzbarkeit des Liegeplatzes (z.B. auch wegen Reparaturarbeiten) gegeben, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz bzw. gänzliche oder teilweise Erlassung der Gebühr.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hafenordnung wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 14. Juli 2004 beschlossen und tritt am 15. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige, am 13. April 1983 bzw. am 12. April 1983 beschlossene Hafenordnung der Gemeinde Gaißau außer Kraft.¹

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:



Reinhold Eberle



¹ Änderung der Hafenordnung §§ 3 Ziff.2a, § 5 Ziff. 5, § 5 Ziff.6 (gestrichen), § 7 Ziff. 3 und 5 durch Beschluss der Gemeindevertretung Gaißau am 10. Juli 2019; Korrektur § 11 Abs 4 durch Beschluss der Gemeindevertretung am 7. Februar 2023 auf Grundlage des Beschlusses der Hafenkommision vom 21. November 2022.